

N<sup>ro.</sup> 117.

Samstag den 27. September

1828.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1201. (3)

Nr. 20913.

**K u n d m a c h u n g**

des k. k. illyrischen Länderguberniums. — Die Subarrendirungsbehandlungen des Militärverpflegsbedarfes in den Hauptstationen Adelsberg und Neustadt für das kommende Militärjahr 1829, werden am ersten October l. J. bey den betreffenden Kreisämtern vorgenommen werden. — Die Gegenstände der Subarrendirung, so wie die Größe des Bedarfes derselben sind bey dem betreffenden Kreisamte einzusehen. — Die Unternehmungslustigen werden zur Erscheinung bey den dießfälligen Subarrendirungsbehandlungen mit dem Beisatze eingeladen, daß sie sich vorzüglich auch auf ganzjährige Offerten vorbereiten wollen. — Laibach am 18. September 1828.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

Z. 1189. (3)

Nr. 8923.

**K u n d m a c h u n g.**

Da der mit dem dermaligen Pächter, des dem hierländigen Navigationsfonde gehörigen Schiffzuges durch den Prusnigger-Canal am Saustrome bestehende Pachtecontract mit letztem November d. J. sein Ende erreicht, so hat das hochlöbliche k. k. Gubernium mit Verordnung vom 28. vorigen Monats, Erh. 5. dieses, z. Z. 18731, zur weitem Verpachtung des gedachten Schiffzuges, und respective des dießfälligen Gefälls, wozu auch die Benützung der zu Prusnigg gelegenen, in einer halben Hube bestehenden Grundstücke, dann der daselbst befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude und des Weinschanksbefugnisses gehört, die Vornahme einer neuerlichen Versteigerung zu veranlassen befunden. Nachdem nun diese Versteigerung in Folge eben begonnener hohen Gubernial-Weisung am 15. k. M. October d. J., von 9 bis 12 Uhr, bey diesem k. k. Kreisamte mit Intervention des k. k. Fiscalamtes, der k. k. Pro-

vinzial-Staatsbuchhaltung und der k. k. Landesbau-Direction, Statt finden wird, so werden alle Pachtlustigen unter Bekanntgebung der unten nachgedruckten Pachtbedingnisse, hiermit eingeladen, sich bey dieser Versteigerung einzufinden. — K. K. Kreisamt Laibach am 12. September 1828. — P a c h t b e d i n g n i s s e, zur Verpachtung des obgedachten Schiffzuges: 1ten. Ueberläßt der k. k. Navigationsfond in Krain den demselben gehörigen Privativen-Schiffzug durch den Prusnigger-Canal, dann den Genuß der dabey gelegenen, in einer halben Hube bestehenden Grundstücke, nebst sämtlichen auf diesem Terrain befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und der Weinschanks-Gerechtsame mit Ausnahme jedoch jenes unbedeutenden, dem Werkführer zu überlassenden Terrains, der Viehweide, welche sich von dem Saustrome aufwärts genommen, an der linken Seite jenes Grabens befindet, welcher zu Ende des von dem Wohngebäude abwärts liegenden Gartens vorbeizieht, und worauf die neue Werkführerwohnung aufgebaut ist, und mit Ausnahme der besagten Werkführer-Wohnung und des zur Aufbewahrung des Schanzzeuges oder sonstiger Navigations-Requisiten vorfindigen Kellers, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden auf sechs nacheinander folgende Jahre, und zwar: seit ersten December 1828 bis letzten November 1834, in Pacht, und es soll sich diese Pachtung auch auf die Erben des Pächters erstrecken, jedoch eine Unterpachtung nicht Statt finden. — Nach Ablauf der bestimmten sechs Pachtjahre hat aber die Pachtung ohne einer Aufkündigung zu erlöschen. — 2ten. Hat der Pächter den bey der Versteigerung als einjährigen Pachtzins gemachten Meistbot in halbjährigen Fristen anticipatim, nämlich mit 1. December und 1. Juny jeden Jahres, so gewiß an das k. k. Commercial-Zahlamt zu Laibach für Rechnung des krainerischen Navigations-Fondes bar abzuführen, als er widrigens nicht nur durch

die 5 o/o Verzugs-Zinsen zu bezahlen haben, sondern der Navigations-Fond auch berechtigt seyn soll den rückständigen Pachtzins executive einzubringen, und auf Gefahr und Kosten des Pächters eine neue Versteigerung einzuleiten, und den hiebey sich allenfalls ergebenden Abgang aus dessen Vermögen zu erhohlen, ohne daß der Pächter auf den aus einer allfälligen vortheilhaften Verpachtung sich ergebenden Nutzen einen Anspruch zu machen hätte. — 3ten. Zur Sicherstellung des Pacht-Schillings und der Erfüllung der übrigen Licitationsbedingnisse hat der Pächtersteher eine Caution mit Ein Tausend Gulden Metall-Münze entweder im Baren, oder durch eine mit der Pragmatical-Sicherheit versehene fideiussorische Urkunde, oder in öffentlichen Staatsobligationen nach dem am Tage der Licitation bestehenden Course zu leisten. — Die Pachtbewerber haben daher am Tage der Licitation vor dem Beginnen derselben der Commission den Beweis, daß sie im Falle sie Meistbieter bleiben, die Caution zu leisten im Stande seyen, vorzulegen, oder einen annehmbaren Bürgen zu stellen, welcher das Licitations-Protocoll als Bürge und Zahler des Caution-Betrages mitzufertigen haben wird. — 4ten. Hat der Pächter die auf der erwähnten halben Hube haftenden l. f. ordinarven und extraordinären Anlagen, so wie die grundherrlichen Gaben, nämlich an die Herrschaft Ratschach jährlich an Sackzehent 1/2 Merling Korn und 1/2 Merling Haber, dann dem Kaplane zu Scharfenberg 1/2 Merling Korn, 1/2 Pfund Spinnhaar, 4 Stück Käse und 8 Kreuzer im Gelde aus Eigenem, und ohne dießfalls am Pachtshillinge einen Abzug machen zu können, zu entrichten, und sich mit Ende des Jahres mit beiden Quittungen über den bezahlten Pachtshilling, als auch über die entrichteten obrigkeitlichen Gaben bey der k. k. Navigations-Commission auszuweisen. — 5ten. Bleibt es noch ferner bey der durch den bisherigen Pächter besorgten Abnahme und der Verrechnung an die Bancal-Administration der erhöhte Mauthgebühr von dem den Strom aufwärts fahrenden beladenen Schiffen nach dem bestehenden Tariffe, wofür ihm von der eingehobenen Summe eine Gratification von 10 pEt. belassen wird, so wie bey der bey Strom aufwärts fahrenden Schiffen zu verrichtenden Abstreifung der Bolleten, wofür der Pächter 5 pEt. von den durch die Schiffseigenthümer an andere Aemter geleisteten Zahlungen an Wassermauth, als Remuneration zugestanden sind; sollte jedoch während der Contractsdauer

die Einhebung der Navigationsgebühren, oder die Abstreifung der Bolleten das Abkommen aus was immer für einer Ursache erhalten, so soll der Pächter dießfalls eine Entschädigung anzusprechen keineswegs berechtigt seyn. — 6ten. Wird der Zuglohn während der Dauer der Pachtzeit, so wie es bey der bisherigen Pachtung bestand, für jedes Strom aufwärts fahrende Schiff nach dem Betrage der Ladung desselben bestimmt, und dem Pächter gestattet drey Pfenninge vom Centen, oder einen und 2 und 1/2 Pfenning vom Mezen bey den schweren Fruchtgattungen, als Weizen, Korn, türkischen Weizen und Hierse, dann einen und ein Viertel Pfenning vom Mezen bey den leichten Getreidgattungen, d. i. Gerste, Haber und Spelt, nebst dem bisher gewöhnlichen Trinkgeld, welches in Fünf Halben Maß Wein an die Zugknechte, und Siebzehn Kreuzer pr. Schiff für den Pächter besteht, abzunehmen, doch ist es demselben untersagt, eine höhere Gebühr unter welcher immer für einem Vorwande abzunehmen, sondern es ist sich genau nach dem Tariffe, welcher zu Jedermanns Einsicht am Hause anzuhängen ist, zu benehmen. — 7ten. Dagegen hat der Pächter zur Beförderung der Schiffe 4 Stück starke Pferde und 12 Stück starke Ochsen zu unterhalten, und mit diesen nebst Beigebung zwey guter und fester Seile den Schiffszug durch den Prusnigger Canal mit Sicherheit zu besorgen. — Sollten in einzelnen Fällen eine mehrere Zuspaltung erforderlich seyn, so ist auch diese von dem Pächter beizustellen, ohne dafür einen höhern Betrag als den in dem vorstehenden §. 6 bemessenen Lohn abfordern zu können, weil ohnehin die schwerere Beladung der Schiffe eine höhere Gebühr zur Folge hat. — 8ten. Der Schiffszug wird durch den Pächter mit der vorgeschriebenen Anzahl Viehes von der Ausmündung des Canals bis zu dem gemauerten Avarial-Hause so gestaltig vorgenommen, daß, ohne dem Vieh ein Futter zu reichen, im Sommer, d. i. von Georgi bis Michaeli, damit das Vieh nicht geschwächt werde, fünf Schiffe, und im Winter, d. i. von Michaeli bis Georgi vier Schiffe nacheinander, und nach einer zweystündigen Fütterung wieder andere fünf, oder respective 4 Schiffe gezogen werden. — 9ten. Bei großem Wasser, wenn nämlich die bestimmte Höhe überschritten wird, darf zur Vermeidung aller Gefahr von der Pachtung kein Schiff durch den Canal gezogen werden. Diese bestimmte Höhe ist, wenn der sogenannte schwarze Felsen, der sich dem Prusnigger Wohnstäude

gegenüber am jenseitigen Ufer befindet, durch das Wasser bedeckt wird. Ueberhaupt wird es die Sache des Pächters seyn, so zu handeln, daß von Seite der Schiffsleute keine gegründete Klage geführt werden könne, weil der Pächter für jedes durch seine eigene Nachlässigkeit, oder durch die Schuld seiner Knechte, die er stets nüchtern zu erhalten hat, veranlaßte Unglück verantwortlich bleibt, und zum Schadenersatz von den Beschädigten, ohne Anspruch oder Negreß bey dem höchsten Aerarium verhalten werden wird. — 10tens. Wird gleich nach erfolgter Genehmigung der Pachtversteigerung und vor Antritt der Pachtung der Befund des Zustandes der Gebäude und der Grundstücke commissionaliter inventarisch genau aufgenommen und beschrieben, und ein Exemplar davon dem Contracte angeschlossen werden, und es werden jene Baugerebren, deren Herstellung nicht den Pächter trifft auf Aerarialkosten gehoben werden, um die ganze Realität in den gehörigen Stand zu übergeben. Dagegen müssen aber nach Auslauf der Pachtzeit die dem Pächter im guten Stande ordentlich übergebenen Navigations-Gebäude, in so weit es nicht Sarta tecta betrifft, in dem nämlichen Zustande wieder abgetreten werden, jedoch liegt es dem Pächter ob, die nöthigen Reparationen der Fenster, Reiber, Ofenthürn, Zimmerthüren, Schlösser zc. aus Eigenem zu bestreiten, ohne auf einen dießfälligen Ersatz Anspruch machen zu können. — Was aber die Reparationen der Fußböden, Defen, Bedachungen, dann die Arbeiten im Flußbette, wie auch die Herstellung der Canäle, Uferdecken, Scarpenmauern und Treppelwege betrifft, so fallen solche dem Navigationsfonde zur Last. 11tens. Dem Pächter wird zur Pflicht gemacht, die Waldung zu Prusnigg wieder in Aufnahme zu bringen, und zu cultiviren, er darf daher nur allein krüppelhafte Bäume, von welcher immer Gattung, keineswegs aber jene, die Wachsthum versprechen, abstoßen, und wird verpflichtet, jährlich an den schon vorfindigen leeren Saten wenigstens 100 Quadrat-Klaster zur wahren Zeit mit Rothlerchen zu besäen, sich rücksichtlich der abzustockenden krüppelhaften Bäume und der Befäung der leeren Orte mit Rothlerchen an die Ausweisungen des Navigations-Amtes Ratschach zu halten, für die Hintanhaltung aller Devastirung bey dem Anfluge der Rothlerchen zu sorgen, und über den besagten Wald als Eigenthum des Navigations-Fondes fortan sorgfältigst zu wachen. Indessen steht es ihm nach dem Bespiere der bisherigen Pächter frey, das erforderliche Brennholz aus den Waldungen der

Herrschaft Ratschach gegen Entrichtung eines jährlichen Waldzinses zu beziehen, oder anders woher zu kaufen. — 12tens. Soll der Pächter befugt seyn, im Falle einer von der politischen Behörde verfügten Schiffahrtseinstellung einen angemessenen Nachlaß an dem Pachtzinse pro rata temporis der dauernden Sperren von dem Navigationsfonde anzusprechen, außer dem aber sollte er in keinem Falle irgend einen Nachlaß des Pachtzinses, oder eine Entschädigung zu fordern berechtigt seyn. 13tens. Ist es die Pflicht des Pächters, jedes ihm selbst bekannte, oder durch die Schiffsleute in Erfahrung gebrachte Navigations-Gerebren an den Treppelwegen, Scarpen, Uferverkleidungen, Streifbäumen zc., dem Navigations-Commissär sogleich bekannt zu machen, diesem im nöthigen Falle, bey Auszahlung der Arbeiter bey dem Canal und Strome und sonstigen Vorfällen willig, und bey den in Prusnigg sich ergebenden Navigations-Arbeiten dem Baubeamten ein Zimmer sammt Bett, und den dort arbeitenden Handlangern und Meisterschaften einen angemessenen Ort zur Schlafstätte mit dem erforderlichen Stroh unentgeltlich einzuräumen. Sollte es in der Folge für nothwendig befunden werden, einen Navigations-Assistenten in Prusnigg anzustellen, so wird sich von Seite des Aerarii vorbehalten, für denselben die erforderliche Unterkunft entweder durch Aufstellung eines Stockwerkes auf das gegenwärtige Wohngebäude, oder durch Zubauung einer eigenen Wohnung auszumitteln. — 14tens. Die auf dem Treppelwege nächst dem Canale nach einem großen Wasserstande mehrmahl nothwendige Beschotterung und Aufhackung des Eises hat der Pächter durch eigene Leute ohne Anspruch auf eine Vergütung selbst vorzunehmen, die dort erforderliche Abräumung aber wird auf Kosten des Navigations-Fondes bewerkstelliget werden. 15tens. Nach abgehaltener Licitation und vom Pächtersteher gefertigten Anbote wird ein weiterer Anbot nicht mehr angenommen. — Uebrigens wird sich vorbehalten, den Pächter durch alle politischen Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Contracts-Verpflichtungen zu erhalten; dagegen soll es aber auch ihm frei stehen, alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können erachten sollte, im Rechtewege gegen das höchste Aerarium, respective gegen den krainerischen Navigationsfond geltend zu machen. — 16tens. Wird zur Gültigkeit der Versteigerung von Seite des k. k. Navigationsfondes die Genehmigung

des k. k. Guberniums ausdrücklich vorbehalten, welches zur Folge hat, daß nach Einlangung dieser Genehmigung mit dem Pächtersteher der Contract, wozu er auf seine Kosten den elassenmäßigen Stempel beyzustellen hat, nach den gegenwärtigen Bedingnissen abgeschlossen werden wird, jedoch wird sich ausdrücklich bedungen, daß der Meistbieter von seinem bei der Versteigerung gemachten Anbote keineswegs mehr abstehen könne. — 17tens. Zum Ausrufspreise des einjährigen Pachtzinses wird der dermal bestehende Pachtshilling von 341 fl. Drey Hundert Ein und Bierzig Gulden M. M. angenommen. — 18tens. Wer für einen Dritten licitiren will, hat sich mit einer legalen Vollmacht hierzu auszuweisen, und diese Vollmacht bey der Licitations-Commission einzulegen.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 1215. (2) Nr. 5878.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Zolner, Vormundes der minderjährigen Elisabeth Boschitsch, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 21. Jänner d. J. verstorbenen Ursula Malaverch, die Tagsatzung auf den 27. October l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeynen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 16. September 1828.

**Z. 1214. (2) Nr. 5819.**

Nachdem Dr. Joseph Lusner, Hof- und Gerichts-Advocat zu Laibach, am 8. September 1828, gestorben ist, so wird dieser Todfall zu dem Ende zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die Partheyen ihre anfälligen Ansprüche hinsichtlich der dem Verstorbenen anvertrauten Schriften und Urkunden, Gelder oder Effecten, gegen Franz Lusner, Vater und gesetzlicher Vertreter seiner zu Universalerben eingesetzten Kinder, geltend zu machen wissen werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 17. September 1828.

**Z. 1213. (2)**

**Nr. 5899.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Raimund Grafen von Thurn, Inhaber der Herrschaft Tybein, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der für die in der Requisitions-Rechnung des k. k. Adelsberger Kreisamtes für die Monate September 1809, inclusive Februar 1810, unterm 13. Februar 1809, im Empfange erscheinenden Darlehens-Beträge, sub Post 486, von der Herrschaft Tybein, pro rusticale 424 fl. 21 3/4 kr., sub Post 487, von der Herrschaft Tybein, für die Personalsteuerepflichtigen 317 fl. 30 kr., sub Post 488, Herrschaft Sistani, pro rusticale 376 fl. 30 1/4 kr., sub Post 489, Landthieri und Graf Thurn, für Personalspflichtige 7 fl. 43 1/4 kr. Zusammen 1126 fl. 5 1/4 kr., ausgefertigten, angeblich in Verlust gerathenen Zwangsdarlehensscheine, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Zwangsdarlehensscheine, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeynen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Herrn Raimund Grafen v. Thurn, die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach den 17. September 1828.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

**Z. 1183. (3) Kundmachung. Nr. 4253.**

Am 13. des nächstkommenden Monats October wird am Rathhause zu Laibach, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, die Pachtversteigerung der Stadtmauth für die Dauer eines Jahres, nämlich seit 1. November d. J., bis hin 1829, öffentlich vor- und zum Ausrufs-Preise der bisherige Pachtbetrag mit 46400 fl. M. M., angenommen werden.

Die Licitations-Bedingnisse sind täglich während den Amtsstunden bey dem Magistrats einzusehen, auch sind hievon Abschriften zu erhalten.

Von dem politisch-ökonomischen Magistrats zu Laibach am 15. September 1828.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1221. (1) ad Nr. 20882.

**Verlautbarung**  
über die Licitation der Kanzley-  
Requisiten-Lieferung für das Mi-  
litär-Jahr 1829. — Ueber die Liefe-  
rung der im Militär-Jahre 1829 erforder-  
lichen Schreibmaterialien und sonstigen Kanz-  
leperforderungen für alle in der Provinzial-  
hauptstadt Grätz befindlichen politischen Jus-  
tiz- und Cammeralbehörden, mit Ausnahme  
der k. k. Zoll-, Taback- und Stämpelgefäß-  
Aemter, dann für die k. k. Kreisämter zu  
Bruck, Judenburg, Marburg und Eidi,  
(wenn das Resultat der Gubernial-Licitation  
günstiger als jenes der Kreisämlichen ausfällt)  
wird die öffentliche Licitation am 9. Octo-  
ber d. J., Vormittags von 10 bis 1 Uhr,  
im Rathssaale des k. k. Guberniums abgehal-  
ten werden. — Jeder einzelne Artikel wird  
besonders ausgerufen, und die Beistellung des-  
selben dem Mindestfordernden überlassen wer-  
den. — Bei jenen Artikeln, von welchen ein  
größerer Bedarf vorhanden ist, werden auch  
Angebote auf theilweise Lieferungen angenom-  
men; bey gleichen Preisangeboten wird aber  
Demjenigen der Vorzug gegeben, der die  
Lieferung einer größern Parthie übernimmt.  
Alle Artikel müssen genau nach den bei der  
Licitation vorgewiesenen Mustern, die vorläu-  
fig bei der k. k. Gubernial-Expedit, Direc-  
tion besehen werden können, abgeliefert wer-  
den. — Es bleibt übrigens den Licitanten un-  
benommen, eigene Muster mitzubringen, und  
es wird im Falle ihrer Annehmbarkeit darauf  
Rücksicht genommen werden. — Der beiläu-  
fige ganzjährige Bedarf an sämtlichen Kanz-  
leperforderungen, welcher jedoch nicht verbürgt  
wird, sondern größer oder kleiner ausfallen  
kann, besteht mit Ausnahme des Bedarfes  
für die k. k. Kreisämter zu Marburg, Eidi,  
Bruck und Judenburg in Folgenden: 33 14/20  
Rieß Postpapier, 329 10/20 Rieß Kanzleypa-  
pier, 326 5/20 Rieß Conceptpapier, 22 4/20  
Rieß Fließpapier, 12 15/20 Rieß Regalpapier,  
17 19/20 Rieß Median-Papier, 19 12/20  
Rieß Packpapier, 2 Rieß Imperialpapier,  
180 Pfund Siegelwachs, 104 Pfund weißen  
Spagat, 205 1/2 Pfund schwarzen Spagat,  
8 Pfund Pack-Spagat, 92 Pfund Beins-  
streu, 682 Pfund schwarzen Streusand,  
4 3/32 Pfund schwarz- und gelbgedrehte  
Seide, 18 Pfund Zwirn, 1 3/32 Pfund Gummi-  
Elastique, 40 1/4 Pfund Baumöhl, 488 Pfund  
Ripsöhl, 4 Pfund Kreide, 3 24/32 Pfund

Badschwamm, 3138 Pfund Wachskerzen, 600  
Pfund Unschlittkerzen, gegossene, 950 Pfund  
geschmolzenes Unschlitt, 422 Pfund Unschlitt-  
kerzen, schwarzgarnene, 1334 Stück Pley-  
stifte, 844 Stück Rothstifte, 27 Stück Schreib-  
zeuge, 48 Stück Lineale, 164400 Stück Ob-  
blaten, 241 Buschen Rebschnüre, 1682 Bu-  
schen Federkiele, 814 Maß Tinte, 404 El-  
len Wachsleinwand, 100 Stück Geldsäcke. —  
Der Bedarf für die Kreisämter Marburg,  
Eidi, Bruck und Judenburg, für welchen  
mit dem Mindestfordernden nur unter der  
früher bemerkten Bedingung abgeschlossen  
wird, besteht in Folgenden: 73 Rieß Kanz-  
leypapier, 110 Rieß Conceptpapier, 3 Rieß  
Fließpapier, 17 1/20 Rieß Regalpapier, 2 18/20  
Rieß Medianpapier, 15 10/20 Rieß Packpa-  
pier, 5 1/20 Rieß Imperialpapier, 38 Pfund  
Siegelwachs, 107 Pfund grauen Spagat,  
12 Pfund Beinstreu, 180 Pfund schwarzen  
Streusand, 9 Pfund Zwirn, 376 Stück  
Pleystifte, 241 Stück Rothstifte, 6 Stück  
Lineale, 120000 Stück Oblaten, 110 Bu-  
schen Rebschnüre, 415 Buschen Federkiele. —  
Die Lieferungsunternehmer werden zu dieser  
Licitation mit dem Beisatze vorgeladen, daß  
der Vertrag mit den Erstsehern für die Dauer  
des Militärjahres 1829, auf der Stelle durch  
Unterfertigung des Licitationsprotocolls abge-  
schlossen und für sie verbindlich werde, daß  
ferners für die Zuhaltung des Vertrages die  
vorgeschriebene Caution zu erlegen sey. —  
Grätz den 13. September 1828.

Z. 1222. (1) ad Nr. 20826.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte,  
zugleich Criminalgerichte in Krain, wird be-  
kannt gegeben, daß bey demselben eine Cri-  
minal-Accuärs-Stelle, mit dem Gehalte von  
jährlichen 600 fl. W. W., in Erledigung ge-  
kommen sey. Es haben demnach Jene, wel-  
che sich um diese Stelle zu bewerben geden-  
ken, ihre belegten Gesuche längstens binnen  
4 Wochen vom Tage, als dieses Edict zu-  
erst in der Laibacher Zeitung erscheint, an ge-  
rechnet, nach Weisung des Hofd., vom 17.  
December 1819, Nr. 1638, bey dieser Stelle  
einzureichen, und sich darin zu äußern, ob  
sie mit einem und welchem Individuen dieser  
Stelle verwandt oder verschwägert sind. —  
Laibach den 9. September 1828.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 1196. (3) Nr. 5674.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte  
in Krain wird den unbekannt wo befindlichen

Ursula Hirschel'schen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte Anton Dolenz, Eigenthümer des Hauses, Nr. 53, alt Nr. 138, hinter St. Florian, die Klage, de praesentato 4. d. M., auf Verjähr- und Erloschenerklärung, des seit 27. April 1790, auf dem gedachten Hause pränotirten Ehevertrages, ddo. 10. October 1776, eingebracht, und um richterliches Erkenntniß gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 22. December l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden ist. Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Ursula Hirschel'schen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Andreas Repeschitz, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 10. September 1828.

Z. 1194. (3) Nr. 5634.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekanntem Katharina Freyinn v. Neuhaus'schen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte der Herr Ignaz Graf Ursini v. Blagay, die Klage auf Verjähr- und Wirkungselos- Erklärung der Intabulation des Vertrages, ddo. 20. März 1757, intab. 10. Jänner 1776, für den Restbetrag pr. 1500 fl. auf der Herrschaft Weissenstein eingebracht, und um richterliche Hilfe angesucht, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung auf den 15. December l. J., Früh 9 Uhr bey diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Katharina Freyinn v. Neuhaus'schen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf deren Gefahr und Unkosten den hier-

ortigen Gerichtsadvocaten Dr. Andreas Repeschitz, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts- Ordnung ausgeführt, und entschieden werden wird.

Es werden daher die Beklagten dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 10. September 1828.

Z. 1195. (3) Nr. 5673.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Juri Bounicker, oder dessen unbekanntem Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte, Anton Dolenz, Eigenthümer des Hauses Nr. 53, alte Nr. 138, hinter St. Florian, die Klage, de praes. 4. d. M. eingebracht, und um Verjähr- und Erloschen- Erklärung des auf dem gedachten Hause unterm 26. Juny 1790, intabulirten Urtheils, ddo. 2. May 1786, pr. 14 fl. 21 kr. gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 22. December 1828, Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden ist. Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Juri Bounicker, oder dessen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie Beklagte vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Andreas Repeschitz, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts- Ordnung ausgeführt, und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.

Laibach den 10. September 1828.